

Dioxin in Kaolinit als Bestandteil kosmetischer Mittel

Stellungnahme vom August 1999

Auf Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit hat das BgVV den Einsatz von Dioxin-belastetem Kaolinit als Bestandteil von kosmetischen Mitteln und als Lebensmittelzusatzstoff gesundheitlich bewertet.

Polychlorierte Dibenzop-dioxine (PCDD) und Dibenzofurane (PCDF) sind zwei Verbindungsklassen chlorierter aromatischer Ether mit insgesamt 210 verschiedenen Kongeneren, die vereinfacht als Dioxine bezeichnet werden, von denen 12 als besonders toxisch anzusehen sind. Dazu zählt das 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (2,3,7,8-TCDD). Zur einfacheren Beurteilung werden die Konzentrationen der Dioxin-Kongeneren nach Wichtung mit Toxizitätsäquivalentfaktoren (TEF, derzeit werden die sog. „internationalen“ (I-TEF) und die der WHO (WHO-TEF) verwendet) zu Dioxinäquivalenten (I-TEq bzw. WHO-TEq) zusammengefasst.

In der Kosmetik-Richtlinie der EU (76/768/EWG) ist 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin unter der Nummer 367 in der Liste der Stoffe genannt, die in der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel nicht enthalten sein dürfen (Anhang II). Artikel 4 (1) a der Richtlinie besagt, dass die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln untersagen, wenn sie die im Anhang II aufgeführten Stoffe enthalten. Danach sind in den Staaten der EU kosmetische Mittel, die mit Dioxinen kontaminiertes Kaolinit enthalten, nicht verkehrsfähig. Nach Artikel 4 (2) wird die Anwesenheit von Spuren der in Anhang II genannten Stoffe geduldet, wenn sie unter guten Herstellungspraktiken technisch unvermeidlich sind und bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die menschliche Gesundheit nicht schädigen.

Dioxine sind Umweltkontaminanten, denen sich der Mensch nicht entziehen kann. Durch emissionsmindernde Maßnahmen ist es in den letzten Jahren gelungen, die Dioxinbelastung des Menschen zu halbieren. Vorsorge-Maßnahmen zum Schutze des Verbrauchers vor vermeidbaren Belastungen sind unabweisbar, um die Dioxinbelastung des Menschen weiterhin zu senken.

Aus Lebensmitteln wird mit einer mittleren täglichen Belastung von derzeit ca. 1 pg WHO-TEq/kg Körpergewicht und Tag gerechnet. Vor dem Hintergrund, dass die WHO einen TDI von 1-4 pg WHO-TEq/kg Körpergewicht und Tag festgelegt hat, wäre es aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht zu akzeptieren, wenn die Exposition des Menschen gegenüber einer in kosmetischen Mitteln grundsätzlich verbotenen Substanz über das unvermeidbare Maß hinaus erhöht würde.

Erste von der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt, Freiburg, (E-Mail) und vom BMG (Fax) übermittelte Daten zeigen, dass Kaolinit-haltige Kosmetika Dioxine enthalten, die teilweise das erwartete Kongenerenmuster aufweisen. Die Konzentrationen (Bereich: ca. 30-400 pg WHO(PCDD/PCDF)-TEq/kg Produkt) sind jedoch so niedrig, dass daraus weder eine Gesundheitsgefahr noch ein sofortiger Handlungsbedarf abzuleiten sind. Daher würde das BgVV etwaige Empfehlungen erst nach dem Vorliegen weiterer Ergebnisse geben.

Vor dem Hintergrund, dass Kaolinit im Futtermittelbereich Dioxine in Konzentrationen bis zu 1 650 000 pg I-TEq/kg enthalten kann, hält das BgVV es jedoch schon jetzt für unbedingt erforderlich, dass seitens der Produzenten sichergestellt sein muss, dass praktisch Dioxin-freies

Material für Kosmetika eingesetzt wird. Die ersten vorgelegten Ergebnisse belegen, dass dies grundsätzlich möglich ist.

Analytische Daten über Dioxingehalte des im Lebensmittelbereich gemäß ZZuIV Anl. 4, B2 verwendeten Aluminiumsilicats (Kaolin) E 559 liegen uns noch nicht vor. Unter Worst case-Annahme wäre jedoch bei der im Futtermittelbereich festgestellten Dioxinkonzentration in Kaolinit mit einem deutlichen Überschreiten des TDI durch den Verzehr derartiger Lebensmittel zu rechnen. Deshalb wäre nach Meinung des BgVV zu prüfen, ob nicht ein entsprechendes Verfahren möglich wäre, wie es in unserem Bericht vom. 23.07.99 an den BMELF für den Einsatz des Futtermittelzusatzes Kaolinit vorgeschlagen wurde.